

TOP 8:Aufforderung Verpflichtung durch den Vorsitzenden des Stadtrates für das ehrenamtliche Mitglied – Herrn Ronald Roloff

Anmerkung gemäß § 53 Abs. 2 KVG LSA:

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung werden in der ersten Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten verpflichtet, nachrückende ehrenamtliche Mitglieder bei ihrem Eintritt. Die Verpflichtung in der ersten Sitzung wird von dem an Jahren ältesten ehrenamtlichen Mitglied der Vertretung, im Übrigen von dem Vorsitzenden durchgeführt.

Vorschlag Aufforderung:

Ich bitte das ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte die Verpflichtung gemäß § 32 und § 33 lt. KVG LSA vorzunehmen.

Vorschlag Text zum Nachsprechen:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und dass ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Die Verpflichtung hat deklaratorische Wirkung, weil die Rechtspflichten aus der ehrenamtlichen Tätigkeit bereits mit der Annahme der Wahl (§ 43 KWG LSA) entstehen.

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung sind gemäß § 30 Abs. 3 KVG LSA durch den Bürgermeister auf die ihnen nach den §§ 32, 33 KVG LSA obliegenden Pflichten sowie auf die Regelungen zur Haftung gemäß § 34 KVG LSA hinzuweisen.

Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.